

Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B

1. Angebote, Kostenvoranschläge, Unterlagen

- 1.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und gelten 14 Tage ab Erstellung. Preise und Leistungsbeschreibungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- 1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen behält sich AE eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AE Dritten zugänglich gemacht werden. Wird ein AE-Angebot nicht angenommen, so sind hierzu gehörige Zeichnungen und andere technische Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 1.3 Behördliche und sonstige Genehmigungen sowie notwendige Bauunterlagen sind AE rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Bei widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AE.

2. Beschaffenheit und Umfang von Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für die Beschaffenheit und den Umfang von Lieferungen und Leistungen von AE sind ein Kaufvertrag oder eine Auftragsbestätigung von AE maßgeblich.
- 2.2 Bei Widersprüchen gelten nacheinander a) Kaufvertrag bzw. die Auftragsbestätigung, b) die zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden AGBs von AE, c) das Angebot.
- 2.3 Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch AE.
- 2.4 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies für die Standorte der Projekte gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.5 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Bezugnahme auf nationale oder internationale Normen dient nur der Beschreibung und begründet keine Haftung.
- 2.6 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 AE behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen Lieferungen und Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Sofern eine Teilabnahme vorgenommen wird, behält sich AE das Eigentum und das Verfügungsrecht an dieser Teilanlage bis zum Eingang aller diesbezüglichen Teilzahlungen vor. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt.
- 3.2 Soweit die Liefer- und Leistungsgegenstände Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes geworden sind, behält sich AE bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine das Recht vor, die bereits gelieferten Teile auf Kosten des Auftraggebers zu demontieren und in sein Eigentum zurückzuführen.
- 3.3 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, erhält AE ein Miteigentumsrecht in Höhe des Wertes dieser Liefergegenstände.

4. Gefahrübergang und Abnahme

- 4.1 AE trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.
- 4.2 Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare von AE nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat AE Anspruch auf Bezahlung der bisher gelieferten Teile und ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Hierzu gehören insbesondere auch die kompletten Planungskosten für die Anlage.
- 4.3 Der Auftragsgegenstand ist nach Fertigstellung unverzüglich durch den Käufer abzunehmen, auch wenn gegebenenfalls eine Abnahme durch den örtlichen Energieversorger noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall vorzeitiger Inbetriebnahme.
- 4.4 Die Abnahme hat spätestens binnen 12 Werktagen nach Fertigstellung und Anzeige an den Käufer zu erfolgen. Eine andere Frist kann im Kaufvertrag vereinbart werden. In sich geschlossene Teile der Anlage sind auf Verlangen von AE gesondert abzunehmen. Mit der Abnahme des Teils geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 4.5 Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr mit Beginn des Verzuges auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Arbeiten aus Gründen, die AE nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, sowie im Falle der einvernehmlichen Übergabe der von AE bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Käufers.
- 4.6 Die Statik und eine ordnungsgemäße Dachbeschaffenheit ist vom Kunden zu garantieren und zu verantworten.
- 4.7 Der Montagepartner welcher durch AE bestellt wird übernimmt die Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung, keinesfalls AE. Etwaige hier angeführte Haftungen beziehen sich im Falle eines durch AE bestellten Montagepartners auf diesen.
- 4.8 Der Vertragspartner ist selbst für die ordnungsgemäße und angemessene Versicherung der Anlage bzw. Meldung bei seiner Versicherung verantwortlich und hält AE diesbezüglich schad- und klaglos.
- 4.9 AE erklärt sich bereit ein Durchgriffsrecht auf den Montagepartner zu veranlassen kommt es zu einen Anspruch gegen diesen.

5. Lieferzeit, Termine, Rücktritt

- 5.1 Die im Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung genannten Termine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind als voraussichtliche Fertigstellungstermine unverbindlich.
- 5.2 Termine sind zu verlängern, wenn und soweit eine Behinderung durch den Käufer zu vertreten ist oder bei Streik und Aussperrung im Betrieb von AE oder in einem unmittelbar von AE beauftragten Betrieb.
- 5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, welche die Fertigstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die nicht von AE zu vertreten sind, berechtigen AE die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 5.4 Wird der geplante Liefertermin aus Gründen, die durch AE zu vertreten sind, nicht eingehalten, so sind beide Vertragsteile nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 6 Wochen und deren fruchtlosem Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind dann für beide Parteien ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 5.5 AE haftet nicht für verzögerte oder Nichtlieferung, die darauf beruht, dass ein Zulieferer nicht oder nicht rechtzeitig liefert. AE wird jedoch etwaige Schadensersatzansprüche gegen solche Zulieferer an den Kunden abtreten.

- 5.6 Die Nichterteilung einer Förderung berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt. Der Kaufvertrag ist generell nicht an etwaige Entscheidungen von Förderstellen oder die Vergabe von Förderungen geknüpft.

6. Ausführungsbestimmungen

- 6.1 Vor Beginn der Arbeiten von AE auf der Baustelle muss der Käufer alle erforderlichen Unterlagen sowie eventuell notwendige behördliche Genehmigungen beibringen. Vereinbarte Abschlagszahlungen sowie Sicherheitsleistungen müssen bei AE eingegangen sein.
- 6.2 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass AE ungehindert auf die Baustelle gelangen kann. Insbesondere Zufahrtswege für Schwerlastfahrzeuge und Kraftfahrzeuge müssen sichergestellt sein. AE werden Lager- und Arbeitsplätze sowie ein Wasser- und Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs trägt der Käufer. AE ist für die Entsorgung von Verpackungsmaterial und anderen Abfällen selbst verantwortlich.
- 6.3 AE beachtet bei der Ausführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Es obliegt AE, die Ausführung der vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf der Arbeitsstätte zu sorgen.

7. Vergütung, Preisstellung

- 7.1 Es gelten grundsätzlich die vereinbarten Preise aus dem Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Für von AE gelieferte schlüsselfertige Anlagen gelten die Preise frei Baustelle inklusive aller Nebenkosten wie Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Für Einzelkomponenten werden die Nebenkosten getrennt ausgewiesen und berechnet.
- 7.2 Wird durch Auftragsänderungen oder Anordnungen des Käufers der Leistungsumfang geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten vor der Ausführung zu vereinbaren. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht vertraglich vorgesehen waren, sofern der Käufer diese Leistungen verlangt oder AE diese Leistungen durchgeführt hat, weil sie für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Käufers entsprechen.
- 7.3 Für vom Käufer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden von AE Zuschläge berechnet, die sich in ihrer Höhe an den ortsüblichen Stundensätzen orientieren.
- 7.4 Sofern nicht explizit ausgewiesen, verstehen sich alle genannten Preise rein netto ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 7.5 Nicht vereinbarte Skontoabzüge oder sonstige Abzüge sind unzulässig.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungsbedingungen werden ausschließlich im Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung von AE geregelt.
- 8.2 In sich abgeschlossene Teile der Lieferung und Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung des noch ausstehenden Teils endgültig abgenommen und Zahlung verlangt werden.
- 8.3 Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn AE über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann. Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und unentgeltlich eingelöst wurde.
- 8.4 Zahlungen per Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch AE. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

- 8.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ist AE berechtigt, die ausstehenden Forderungen mit einem Zinssatz von 8% über dem Basiszinssatz gemäß zu verzinsen.
- 8.6 Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder werden ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst, ist AE berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dem Käufer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt wurde, dass AE nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- 8.7 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben. Gegenüber AE bestehende Ansprüche des Käufers dürfen nur mit Zustimmung durch AE abgetreten werden.

9. Rügepflicht, Mängelansprüche

- 9.1 Weisen Lieferungen und Leistungen von AE Mängel auf, zu denen auch das Fehlen schriftlich im Rahmen des Kaufvertrages vereinbarter Eigenschaften zählt, so ist AE verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nach seiner Wahl unentgeltlich nachzubessern, Ersatz zu liefern, oder Leistungen erneut zu erbringen. Ist die Beseitigung des Mangels für den Käufer unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb von AE verweigert, so kann der Käufer durch Erklärung gegenüber AE die Vergütung mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung keine abweichende Frist vereinbart wurde. Durch die Vornahme von Gewährleistungsarbeiten oder Ersatzlieferungen verlängert sich die ursprüngliche Gewährleistungsfrist um höchstens 3 Monate, sofern nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistung vorgeschrieben ist.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme oder Teilabnahme. Die genannte Verpflichtung besteht nur, wenn festgestellte Mängel unverzüglich nach der Abnahme, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Feststellung bei AE schriftlich angezeigt werden. Eine verspätete Mängelanzeige gilt als Genehmigung der Lieferung oder Leistung. Im Falle eines später auftretenden Mangels ist dieser unverzüglich nach Erkennen anzuzeigen.
- 9.3 Endet eine AE gesetzte angemessene Frist für die Behebung von Mängeln (mindestens 6 Wochen) erfolglos, so kann der Käufer wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.4 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf normale Abnutzung und auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und solcher physikalischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag weder vorausgesetzt noch üblicherweise zu erwarten sind.
- 9.5 Der Gewährleistungsanspruch des Käufers erlischt, wenn er ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AE selbst die Mängelbeseitigung versucht.
- 9.6 Soweit nicht anders bestätigt oder vereinbart, verjähren Mängelansprüche des Käufers ein Jahr nach Abnahme des Vertragsgegenstandes.

10. Haftung

- 10.1 Ausgenommen Vorsatz von AE und deren Erfüllungsgehilfen ist jegliche Haftung über die genannten Gewährleistungspflichten hinaus ausgeschlossen.
- 10.2 Eine Haftung aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, sowie sonstigen Vertragsverletzungen oder aus unerlaubter Handlung besteht für AE nur bei grober Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter. AE haftet lediglich

dem Grunde nach bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach.

- 10.3 Für die Errichtung der Anlage werden Subgewerke bestellt, diese übernehmen die direkte Haftung für die ordnungsgemäße Durchführungen.
- 10.4 Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausschließlich gegenüber dem Errichter/Subgewerken geltend zu machen, Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller der betroffenen Komponenten. Die Errichtung erfolgt durch ausgewählte Montagepartner
- 10.5 AE ist reiner Händler und nicht Montagepartner

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Ergänzend gelten bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über den Vertragsabschluss und den Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.
- 11.2 Erfüllungsort für alle sich aus einem Kaufvertrag oder einer Auftragsbestätigung ergebenden Pflichten, sowie Gerichtsstand für alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist Graz. Es gilt ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechtes als vereinbart.
- 11.3 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird stets durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch wirksam ist.

AE Alpinenergie Sales & Service GmbH

Stand 01.01.2018